



Steuerliche Hinweise für Assistenten in der Facharztweiterbildung oder in der Qualifizierungsmaßnahme

Stand: Dezember 2023

Nach Antrag des Vertragsarztes, der eine Stelle zur Weiterbildung in der Allgemeinmedizin, in einer grundversorgenden Fachgruppe oder im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme vorhält, wird die KVWL bei Vorliegen der Genehmigung jeweils zu Beginn des Folgemonats einen **Zuschuss in Höhe der bewilligten Förderung an den Praxisinhaber** überweisen. Dabei hat der Praxisinhaber arbeitsvertraglich eine **Bruttovergütung** in Höhe der Förderung oder mehr zu vereinbaren.

Da der Zuschuss **nicht steuerbefreit** ist, unterliegt er beim Praxisinhaber der üblichen steuerlichen Behandlung. Demzufolge wird der **Zuschuss** einerseits beim Praxisinhaber als **Betriebseinnahme** vereinnahmt. Wegen der übernommenen Verpflichtung zur Weitergabe an den Arzt in Weiterbildung und/oder dem Qualifizierungsassistenten ist **ein Betrag gleicher Höhe** andererseits auch **Betriebsausgabe**, so dass der Zuschuss für den Praxisinhaber wirtschaftlich einen durchlaufenden Posten darstellt.

Wegen der von der arbeitsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und steuerlichen Rechtsprechung für nicht-selbständige Tätigkeit entwickelten Merkmale, wie

- Weisungsgebundenheit hinsichtlich Ort, Zeit und Inhalt der Tätigkeit,
- organisatorische Eingliederung in die Praxis,
- feste Bezüge,
- kein Unternehmerrisiko
- ein Auftraggeber u. a.

wird ein **Arzt in Weiterbildung und/oder Qualifizierungsassistent** auch dann als **Angestellter** anzusehen sein, wenn Lohnfortzahlung, Urlaubsanspruch u. a. nicht ausdrücklich vereinbart sind. Für die Dauer der Weiterbildungszeit sollte ein schriftlicher Arbeitsvertrag (Muster bei der KVWL) abgeschlossen werden, der gemäß §32 Abs. 2 Ä-ZV zu befristen ist. Klarstellend sei erwähnt, dass die tatsächlich vorliegenden Verhältnisse einer Arbeitnehmereigenschaft nicht vertraglich ausgeschlossen werden können. Um eine mögliche Haftung für die Lohnsteuer und insbesondere für die Beiträge zur Sozialversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zu vermeiden, ist dem Praxisinhaber daher zu raten, einen Arzt in Weiterbildung und/oder einen Qualifizierungsassistenten arbeitsrechtlich, sozialversicherungsrechtlich und lohnsteuerlich so zu behandeln wie andere Angestellte seiner Praxis. Daher erstellt der **Praxisinhaber** die **Gehaltsabrechnung** des Assistenten unter Einbehalt und Abführung der gesetzlichen Abzüge. Dabei haben der Assistent und der Praxisinhaber je einen hälftigen Anteil zur Sozialversicherung (bei **nachgewiesener** Befreiung von der BfA zur Ärzteversorgung, zur Arbeitslosenversicherung sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung) zu tragen, während der Arzt in Weiterbildung und/oder ein Qualifizierungsassistent die Lohnsteuer allein zu übernehmen hat. Abschließend ist festzustellen, dass trotz einer zunächst ggf. einzubehaltenden hohen Lohnsteuer – z. B. bei Lohnsteuerklasse V – eine Einkommen-steuerveranlagung des Arztes in Weiterbildung und/oder eines Qualifizierungsassistenten durchaus zu einer (Teil)-Erstattung der Lohnsteuer führen kann.

Diese Hinweise ersetzen nicht eine Beratung durch Ihren Steuerberater!